

LIGA - ORDNUNG

Squash Verband Berlin Brandenburg

§ 1 Allgemein

1. Diese Ordnung beruht auf der Bundesligaordnung und der Turnierordnung des DSRV e.V.
2. Der Einfachheit halber werden im nachfolgenden sowohl für männliche Spieler und Schiedsrichter als auch für weibliche Spielerinnen und Schiedsrichterinnen einheitlich die Begriffe "Spieler" bzw. "Schiedsrichter" benutzt.

§ 2 Gültigkeit und Geltungsbereich

1. Die Liga - Ordnung und deren Anhänge und Erläuterungen sowie die Ausschreibung zur Berlinliga gelten für den Mannschaftsspielbetrieb der Landesverbandsligen (s. § 7) des SVBB.
2. Folgende Wettbewerbe fallen unter die Liga - Ordnung des SVBB:
 - a) Berlin/Brandenburgische Mannschaftsmeisterschaften für Jugend, Damen, Herren und Senioren / Seniorinnen.
 - b) Vergleichskämpfe von Landesverbandsmannschaften.
 - c) Freundschaftsspiele, Turniere und Schaukämpfe, an denen Mitglieder von Vereinen im Bereich des Landesverbandes Berlin/Brandenburg beteiligt sind.
3. Soweit die Liga - Ordnung für einen an sich regelungsbedürftigen Sachverhalt keine Bestimmung enthält, gelten die übrigen Verbandsordnungen des DSRV entsprechend, soweit diese eine Bestimmung für den regelungsbedürftigen Sachverhalt enthalten.

§ 3 Zuständigkeit für den Spielbetrieb

Verantwortlich für die Durchführung der vom SVBB veranstalteten Wettbewerbe ist der Vorstand des Landesverbandes und die Spielleiter.

Der Vorstand leitet den Spielbetrieb der Landesverbandsligen bei Jugend, Damen, Herren und Senioren.

Der Sportausschuß ist für die sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen als beratendes Organ zuständig.

§ 4 Zusammensetzung des Sportausschuß

Der Vorsitz des Sportausschuß obliegt dem Vorstand oder eines von ihm zu ernennenden Vertreters aus dem Vorstand.

Dem Sportausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Sportwarte der Mitgliedsvereine des Landesverbandes an. Die Sportwarte können durch jeweils ein Mitglied aus ihrem Vereinsvorstand vertreten werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des SVBB, die Sportwarte von der Mitgliederversammlung ihres jeweiligen Vereins gewählt.

Zur Beschlußfassung in den Sportausschußsitzungen müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Sportausschusses anwesend sein. Die Beschlüsse des Sportausschusses gelten als Vorschläge und bedürfen der Bestätigung des Vorstandes des SVBB.

Die Sitzungen des Sportausschusses sind öffentlich.

§ 5 Aufgaben der Spielleiter

1. Technische Durchführung des Spielbetriebs, d.h.:
 - a) Erstellung von Zeit- und Spielplänen.
 - b) Überprüfung der Gültigkeit von Schiedsrichter C - Lizenzen aller gemeldeten Spieler.
 - c) Überwachung der Einhaltung der Spieltermine.
 - d) Entgegennahme und Kontrolle der Spielberichte. Die Überprüfung soll bis zum nächsten Spieltermin vorgenommen werden.
 - e) Aktualisierung und Versendung der Ligatabellen an die Vereine.
2. Über beantragte oder zwingend notwendige Spielverlegungen zu entscheiden.

Beantragte Spielverlegungen werden nur dann behandelt, wenn der Antragsteller¹ den Antrag in schriftlicher Form mit Begründung spätestens 10 Tage vor dem Spieltermin in der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingereicht hat. Weitere Voraussetzungen sind: der Mannschaftsführer des Spielgegners des Antragstellers muß sein Einverständnis erklärt haben und ein neuer Termin wurde zwischen den beteiligten Mannschaftsführern abgesprochen. Bei Anträgen zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden die Spielleiter nach Sachlage, wobei für die Genehmigung einer Spielverlegung ein sehr enger Maßstab² anzulegen ist (höhere Gewalt, etc.).

Siehe dazu auch die Erläuterungen in Anhang 2 zur Liga - Ordnung.
3. Dem Vorstand des SVBB sind besondere Vorkommnisse im Spielbetrieb der Ligen auf seiner nächsten Vorstandssitzung mitzuteilen. Stellen die Spielleiter fest, daß bei einem Wettspiel ein Verstoß gegen die Ordnung des DSRV oder gegen die Liga - Ordnung oder gegen die in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen begangen wurde, so haben sie, ohne einen förmlichen Protest eines der Beteiligten abzuwarten, das Spielergebnis entsprechend abzuändern und dies den beteiligten Vereinen innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung des Verstoßes schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidungen der Spielleiter ist Beschwerde zulässig.

§ 6 Aufgaben des Sportausschusses

1. Vorschläge für den Spielmodus der Ligen.
2. Prüfung der Spielberechtigung aller Spieler sowie der ordnungsgemäßen Aufstellung der Mannschaften, insbesondere der Spielerreihenfolge nach dem Spielstärkeprinzip.
3. Vorschläge zur Erstellung des Terminplans für die jeweilige Saison.

§ 7 Zusammensetzung der Ligen

1. Bei der Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften sind die nachfolgenden Ligeinteilungen vorgesehen:

Oberliga
Landesliga
Bezirksliga
Kreisliga.

- Es müssen nicht bei allen Spielklassen (Jugend, Damen, Herren, Senioren) alle Ligen ausgespielt werden.
2. Die in § 7 Abs. 1 genannten Verbandsligen setzen sich aus jeweils maximal neun Mannschaften zusammen.
 3. Ausnahmen regelt die jeweilige Ausschreibung zur Liga.

¹ Antragsteller darf nur der dem Landesverband offiziell gemeldete Mannschaftsführer der beantragenden Mannschaft oder ein vom Mannschaftsführer dem Landesverband offiziell benannter Vertreter sein.

² Berufliche oder urlaubsbedingte Ausfälle von Spielern sind nicht genügend hinreichende Gründe für eine Spielverlegung. In Krankheitsfällen sind ggf. Atteste vorzulegen.

§ 8 Mannschaftsgröße

1. In allen Herrenligen besteht eine Mannschaft aus vier Spielern.
2. In den Damenligen besteht eine Mannschaft aus drei Spielerinnen.
3. In den Jugendligen besteht eine Mannschaft aus drei Spielern, wobei sowohl männliche als auch weibliche Jugendliche eingesetzt werden dürfen.
Stichtag für die Berechtigung noch die ganze Saison in der Jugendliga zu spielen, ist der in der jeweiligen Ausschreibung gesetzte Termin der Meldefrist.
4. In den Seniorenligen besteht eine Mannschaft aus drei Spielern, wobei sowohl männliche als auch weibliche Senioren eingesetzt werden dürfen.
Stichtag für die Berechtigung in der Seniorenliga zu spielen, ist der in der jeweiligen Ausschreibung gesetzte Termin der Meldefrist.

§ 9 Teilnahmeberechtigung

1. Eine Mannschaft ist nur dann teilnahmeberechtigt, wenn ihr Verein
 - a) im Vereinsregister eingetragen und Mitglied im SVBB ist (siehe Satzung des SVBB),
 - b) die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit durch eine entsprechende, zum Meldezeitpunkt gültige Bestätigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen kann. Zumindest muß das Antragsverfahren eingeleitet sein. Ausnahmen für deutsche Mannschaften kann der SVBB auf Antrag erteilen;
 - c) die Satzung des SVBB und die Verbandsordnungen, insbesondere die Liga - Ordnung und die Ausschreibung zu den Berlin - Ligen ausdrücklich anerkennt.
2. Von jedem Verein ist ein Nenngeld pro gemeldeter Mannschaft zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Nenngeldbeträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Ausschreibung.
3. Spieler einer Mannschaft dürfen bei einer Mannschaftsbegegnung als Spieler und auch als Schiedsrichter eingesetzt werden.
4. Jeder an der Liga teilnehmende Verein muß eine Jugendmannschaft zum Spielbetrieb des SVBB melden. Bei Nichtmelden bzw. Rückzug der Jugendmannschaft wird ein Jugendförderbeitrag i. H. v. DM 500,00 fällig. Hiervon ausgenommen sind die Vereine, die eine Mannschaft in der Regionalliga melden und an den Nordverbund einen Jugendförderbeitrag in gleicher Höhe entrichten.

§ 10 Mannschaftsmeldung

1. Für alle Liga - Mannschaften hat die Meldung für die Teilnahme am Spielbetrieb der nächsten Saison bis spätestens zum in der Ausschreibung genannten Termin zu erfolgen. Die Meldung erfolgt nach dem in der Ausschreibung vorgeschriebenen Verfahren und ist an die Geschäftsstelle des SVBB zu richten.
2. Die Meldung muß von den satzungsgemäß vorgeschriebenen Personen³ des Vereins unterschrieben sein.
3. Für jede Mannschaft ist unter Angabe der Adresse und Telefonnummer ein Mannschaftsführer zu benennen, welcher ausschließlich allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist.

§ 11 Meldung der Spieler

1. Die für die Mannschaften vorgesehenen Spieler sind bis zum in der Ausschreibung zur Liga genannten Termin der Geschäftsstelle des SVBB schriftlich zu melden. Die Form der Meldung wird in der Ausschreibung vorgeschrieben.
2. Die Spieler müssen innerhalb einer Mannschaft in der Reihenfolge ihrer Spielstärke gemeldet werden. (Spielstärkeprinzip) Dafür sind grundsätzlich die DSRV - Rangliste und die Verbands - Rangliste maßgebend. Die Spielstärke der Spieler, die nicht in der DSRV- oder Verbands - Rangliste geführt werden, ist in geeigneter Form nachzuweisen.
3. Die gemeldete Reihenfolge der Spieler ist für die Aufstellung der Mannschaften während der gesamten Saison einschließlich der Aufstiegsspiele zu den Regionalligen verbindlich. (siehe dazu auch § 14, Abs. 12)
4. Alle gemeldeten Spieler müssen bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin im Besitz einer gültigen Schiedsrichter C - Lizenz sein. Eine Überprüfung erfolgt durch den Spielleiter.

³ i. S. d. § 26 BGB.

§ 12 Erteilung, Versagung und nachträglicher Wegfall der Teilnahmeberechtigung

1. Gibt ein Verein seine Meldung nach § 10 nicht fristgerecht ab, so kann er vom Vorstand des SVBB von den Wettspielen ausgeschlossen werden. Für die Wahrung der Fristen gilt jeweils der Eingang in der Geschäftsstelle.
2. Im Falle der Versagung der Teilnahmeberechtigung oder der Erteilung einer Teilnahmeberechtigung unter einer Auflage steht dem betroffenen Verein der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des SVBB offen. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SVBB.

§ 13 Vereinswechsel

1. Vereinswechsel innerhalb der Liga müssen bis zum 30.06. des laufenden Jahres abgeschlossen sein.
2. Alle Vereinswechsel sind dem Verband bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin der Meldung zusammen mit den Freigabeerklärungen der abgebenden Vereine bekanntzugeben. Sollte aus besonderen Gründen⁴ für den wechselnden Spieler von seinem bisherigen Verein keine Freigabe erteilt werden, so erhält der Spieler keine Spielberechtigung für seinen neuen Verein. Alles weitere regelt der Anhang zur Turnierordnung des DSRV.

§ 14 Spielberechtigung

1. Nach Abgabe der Meldungen prüfen die Spielleiter, ob die gemeldeten Spieler für den Verein spielberechtigt sind. Die Überprüfung beinhaltet das Vorhandensein der Mitgliedschaft im meldenden Verein und einer gültigen Schiedsrichter C - Lizenz sowie einen ordnungsgemäßen Vereinswechsel. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand des SVBB mitzuteilen.
2. Für die Oberligen sind Spieler mit Deutscher Staatsangehörigkeit, sowie pro Mannschaft zwei Ausländer, welche Mitglied in einem dem SVBB angeschlossenen Verein sein müssen, spielberechtigt. Für die Mannschaften aller anderen Ligen gibt es keine Ausländerbeschränkung.
3. EU - Ausländer sind Deutschen gleichgestellt. Nicht - EU - Ausländer, welche nachweislich zwei Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland leben, sind Deutschen gleichgestellt.
4. Zu den Abs. 2 und 3 sind die Ordnungen der Regionalligen bzw. Bundesligen zu beachten, welche eine andere Regelung vorsehen. (Stichwort Aufstiegsrunden)
5. Jeder gemeldete Spieler muß aktives Mitglied⁵ in dem Verein sein, von dem er für die Liga gemeldet wurde.
6. In einer laufenden Saison darf ein Spieler nur für einen Mitgliedsverein des SVBB / DSRV / ISRV spielen.
7. Spielberechtigt für eine Mannschaft sind nur solche Spieler, welche spätestens zehn Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn der gesamten Mannschaftsbegegnung spielbereit vor den Courts sind. Spielbereit heißt hierbei: in angemessener Spielbekleidung und mit Schläger ausgestattet.
8. Eine Mannschaft ist an einem Spieltag nicht spielberechtigt, wenn mehr als ein Spieler gemäß Absatz 7 nicht spielbereit ist.
9. Wird ein Spieler dreimal in höheren Mannschaften - auch innerhalb einer Liga - eingesetzt, so ist der Spieler für niedrigere Mannschaften nicht mehr spielberechtigt. Der Spieler hat sich damit in der niedrigsten der jeweiligen höheren Mannschaften festgespielt, in denen die drei Einsätze stattfanden.
Beispiel: Ein in der Landesliga Herren gemeldeter Spieler spielt in Mannschaft III. Die Mannschaft II spielt ebenfalls in der Landesliga Herren und Mannschaft I spielt in der Oberliga Herren. Der Spieler aus Mannschaft III wird im Laufe der Saison je einmal in der Mannschaft I und der Mannschaft II eingesetzt. Wird er nun ein weiteres Mal in Mannschaft I eingesetzt, so hat er drei Einsätze in **höheren** Mannschaften als Mannschaft III, und verliert damit seine Spielberechtigung für Mannschaft III. Er darf nun nur noch ab Mannschaft II eingesetzt werden, da diese die niedriger eingestufte von den beiden Mannschaften ist, in denen er eingesetzt wurde. Zu beachten ist, daß der Spieler jetzt bereits wiederum zwei Einsätze in höheren Mannschaften hat (nämlich Mannschaft I). Beim nächsten Einsatz für die Mannschaft I verliert er auch die Spielberechtigung für Mannschaft II.
10. Läßt ein Verein einen Spieler, welcher dem SVBB nicht fristgerecht gemeldet wurde oder durch Vereinsaustritt seine Spielberechtigung verloren hat, an einem Wettbewerb teilnehmen, so wird die gesamte Begegnung für diesen Verein als verloren gewertet.

⁴ Dazu gehören u. a. Beitragsrückstände.

⁵ Die Begriffe "aktives" und "passives Mitglied" sind auf dem jährlichen Statistischen Erhebungsbogen des LSB definiert.

11. Wird ein nicht spielberechtigter Spieler oder vom SVBB gesperrter Spieler eingesetzt, gilt sein Spiel und die Spiele der in der Mannschaft nachfolgenden Positionen als zu Null verloren.
12. Spielt eine Mannschaft nicht in der vom Sportausschuß genehmigten Reihenfolge - gemäß Meldeliste und unter Berücksichtigung der festgespielten Spieler, so gelten die Spiele derjenigen Spieler, die nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge spielen, als zu Null verloren. Alle anderen Einzelpositionen werden entsprechend ihrem tatsächlichen Ausgang gewertet.
Beispiel: Bei einer Mannschaftsbegegnung spielen die Spieler der einen Mannschaft an den Positionen 2 und 3 in der falschen Reihenfolge. Damit gelten diese beiden Einzelspiele als zu Null verloren. Die Spiele an den Positionen 1 und 4 bleiben davon unberührt.
13. Bei einer Neuansetzung einer Mannschaftsbegegnung seitens des SVBB sind alle Spieler spielberechtigt, welche zum Zeitpunkt der Absetzung bzw. Annullierung des Spiels spielberechtigt waren und nicht in einer anderen Mannschaft eingesetzt worden sind.
14. Wird ein Spiel vorgezogen, so sind alle Spieler, welche bei diesem Spiel eingesetzt werden, für Spiele anderer Mannschaften an dem ursprünglichen Spieltag (an dem das vorgezogene Spiel hätte planmäßig stattfinden sollen) nicht mehr spielberechtigt.

§ 15 Nachmeldung

1. Hat ein Spieler nicht nach dem 01.07. der betreffenden Saison für einen Mitgliedsverein des SVBB / DSRV / ISRV gespielt, so darf der Spieler nachgemeldet werden.
2. Spieler, die bisher in keiner Liga gemeldet sind, können zum 01.01. nach gemeldet werden. Stichtag für die Nachmeldung ist der 10.12. des Vorjahres.
3. Die Einordnung eines nachgemeldeten Spielers nach dem Spielstärkeprinzip nehmen die Spielleiter vor.

§ 16 Durchführung der Spiele

1. Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften des SVBB und seiner Mitgliedsvereine werden nach den Regeln des DSRV in der jeweils neuesten Fassung durchgeführt.
2. In jedem Spiel entscheidet der Gewinn von drei Sätzen (Best - Of - Five).
3. Die Liga - Spiele werden nach dem in der Ausschreibung festgelegten Modus ausgetragen. Die Liga - Termine werden vom Sportausschuß in Absprache mit den Spielleitern aufgestellt und durch den Vorstand des SVBB verabschiedet. Die Spielleiter stellen die Spielpläne auf.
4. Die Spiele werden beginnend mit der letzten Einzelposition, dann der vorletzten usw. ausgetragen. Die Spieler an Position Eins spielen zuletzt. Eine Mannschaftsbegegnung wird auf zwei Courts ausgetragen, wenn die Mannschaft aus mehr als drei Spielern besteht. Andernfalls wird nur auf einem Court gespielt.
5. Spieltage sind grundsätzlich Samstag für Damen- und Herren - Ligen, Montag bis Sonnabend für Jugend- und Seniorenligen. Die Jugend- und Seniorenspieltage müssen in der gleichen Kalenderwoche stattfinden wie die Damen- und Herrenspieltage.
6. Die Spiele der Herren- und Damenligen beginnen zu den in den Spielplänen festgelegten Zeiten, i.d.R. am Sonntag um 16:00 Uhr. Die Spiele der Jugend- und Seniorenligen werden durch Absprache der jeweiligen Mannschaftsführer datiert und terminiert. Sollten die Mannschaftsführer einer Mannschaftsbegegnung keinen Termin vereinbaren können, so muß dies den Spielleitern spätestens drei Tage vor Ablauf der Kalenderwoche, in der die Mannschaftsbegegnung hätte stattfinden sollen, schriftlich mit Begründung angezeigt werden. Die Spielleiter werden die betreffende Begegnung dann zu einem neuen verbindlichen Termin ansetzen.
7. Von den vorstehenden Regelungen der Absätze 5 und 6 kann im Einzelfall abgewichen werden. Voraussetzungen für eine Spielverlegung ergeben sich aus § 17.
8. Vor jedem Wettspiel haben die Mannschaftsführer die Mannschaftsaufstellungen in das Spielformular einzutragen und zu vergleichen.
9. Ist eine Mannschaft nicht vollzählig, aber spielberechtigt, so ist der vollständig anwesenden Mannschaft die ausgefallene Einzel - Begegnung mit dem Ergebnis 9:0, 9:0, 9:0 (3:0 Sätze) gutzuschreiben.
10. Der Oberschiedsrichter bei einem Wettspiel wird entweder vom SVBB benannt oder es ist der Mannschaftsführer der Heimmannschaft. Die Aufgaben eines Oberschiedsrichters regelt der Anhang 3 der Turnierordnung des DSRV.
11. Die Durchführung der Regionalligen und der Aufstiegsrunden unterliegen den Ordnungen des Nordverbundes.
12. Die in einer Spielpaarung zuerst genannte Mannschaft ist Gastgeber. Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft ist für den Spielbericht und alle darin zu tätigen Eintragungen verantwortlich. Außerdem ist er für

die ordnungsgemäße Abgabe des Spielberichtes an die Spielleitung und einer Kopie des Spielberichtes an den Spielgegner zuständig.

13. Es sind grundsätzlich alle **tatsächlich** gespielten Satz - Resultate in den Spielbericht einzutragen, auch wenn es im Verlauf der Begegnung zu Protesten gegen einzelne Ergebnisse kommen sollte.⁶
14. Auf dem Spielbericht eingetragene Proteste sind von den Mannschaftsführern zusätzlich zu unterschreiben. Protestvermerke müssen deutlich lesbar eingetragen werden. Reicht der auf dem Spielbericht zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so ist auf der Rückseite des Spielberichtes weiterzuschreiben oder ein separates Blatt Papier zu verwenden.

§ 17 Spielverlegung

1. Siehe hierzu die Erläuterungen im Anhang 1 der Liga - Ordnung.

§ 18 Modus

1. Jede gewonnene Begegnung zählt drei Tabellenpunkte, eine unentschiedene Begegnung wird mit zwei Tabellenpunkten, wenn in der Reihenfolge das bessere Satz-, bei Gleichheit das bessere Punktverhältnis vorliegt und bei Gleichheit das Spiel an eins gewonnen wurde, einem Tabellenpunkt bei umgekehrten Verhältnissen und eine Niederlage mit Null Tabellenpunkten bewertet.
2. Eine Mannschaft, welche zu einem Wettspiel nicht antritt oder gemäß §§ 9, 12, 14 und 15 keine Spielberechtigung erlangt, erhält keinen Tabellenpunkt.
3. Sind zwei oder mehr Mannschaften am Ende einer Saison punktgleich, so entscheidet über den Platz in der Abschluß tabelle die Reihenfolge der Spiel-, Satz- und Spielpunkt - Verhältnisse.

Beispiel:

Verein A:	34 Tabellenpunkte	69:21 Spiele	221:86 Sätze	2385:1534 Punkte
Verein B:	34 Tabellenpunkte	69:21 Spiele	219:84 Sätze	2517:1770 Punkte

Demnach ist Verein A vor Verein B, da er, obwohl die Tabellenpunkte und das Spielverhältnis identisch sind, ein besseres Satzverhältnis hat. Zwar beträgt bei beiden Vereinen die Differenz 135, doch ist das Verhältnis 221:86 besser als das Verhältnis 219:84.

Sind auch dann noch zwei Mannschaften gleich, so findet ein Entscheidungsspiel statt.

Sind mehr als zwei Mannschaften gleich, so entscheidet das Los.

§ 19 Abbruch eines Wettspiels

1. Bricht ein Spieler ein begonnenes Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so werden die bis zum Abbruch gewonnenen Punkte gewertet, die zum Gewinn des Spieles notwendigen Punkte und Sätze dem Gegner gutgeschrieben.
2. Bei einem Spielabbruch seitens des Oberschiedsrichters behält der erreichte Spielstand seine Gültigkeit, es sei denn, der Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer haben etwas anderes vereinbart.
3. Das abgebrochene Spiel wird dann vom Spielleiter neu angesetzt. Tritt dann eine Mannschaft nicht an, so gehen ihr die nicht ausgespielten Punkte und Sätze verloren.

⁶ Änderungen der Spielergebnisse werden - basierend auf Protesten von Mannschaftsführern oder Verstößen gegen die Berlinliga - Ordnung - ausschließlich durch die Spielleiter vorgenommen.

§ 20 Auf- und Abstieg

1. In den Ligen steigen jeweils die beiden letzten Mannschaften der Abschlußtabelle in die nächst tiefere Liga ab. Im Gegenzug steigen die beiden ersten Mannschaften in die nächst höhere Liga auf.
2. Steigen Verbands - Mannschaften in die Regionalligen auf, so steigen entsprechend weniger Mannschaften in den Verbands - Ligen ab.
3. Steigen Verbands - Mannschaften aus den Regionalligen ab, so steigen entsprechend mehr Mannschaften in den Verbands - Ligen ab. Für diesen Fall kommt es zu Relegationsspielen zwischen den Zweitplatzierten der niedrigeren Ligen und den am besten platzierten Mannschaften der höheren Ligen, welche eigentlich in diesem Fall absteigen müßten. Der Erste der unteren Ligen steigt in jedem Fall auf.

§ 21 Qualifikation für die Aufstiegsrunde zur Regionalliga

1. Die ersten beiden Mannschaften in der Abschlußtabelle der Oberligen nehmen an den Aufstiegsrunden für die Regionalligen des Nordverbundes teil. Diese werden durch die Wettspielordnung des Nordverbundes geregelt.

§ 22 Meldung zur Aufstiegsrunde für die Regionalliga

1. Die Meldungen der Mannschaften, welche sich für die Aufstiegsrunden zu den Regionalligen qualifiziert haben, gibt der SVBB an den Nordverbund ab. Hierzu muß von den qualifizierten Mannschaften dem SVBB eine Einverständniserklärung vorliegen.

§ 23 Proteste

1. Gegen Entscheidungen des Präsidiums, der Spielleiter oder der Oberschiedsrichter ist Protest an die Spruchkammer zulässig.
2. Dies gilt nicht für Entscheidungen gem. §§ 6 und 5 dieser Ordnung.
Alles weitere ist im § 24 geregelt.
Die Entscheidungen der Rechtsinstanzen des DSRV / SVBB sind endgültig.

§ 24 Spruchkammer

1. Zur Entscheidung von Einsprüchen oder Beschwerden gibt es **eine Spruchkammer. Diese** besteht aus 5 von einer Mitgliederversammlung des SVBB gewählten Personen.
Ihre Befugnisse ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des SVBB / DSRV. Bei Einsprüchen oder Beschwerden wird eine Protestgebühr i. H. v. DM 100,-- erhoben, welche bei Obsiegen zurückerstattet wird. Fristen oder Form der Einsprüche oder Beschwerden ergeben sich ebenfalls aus der Rechts- und Verfahrensordnung des SVBB / DSRV.

§ 25 Anhänge

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser Liga - Ordnung:

- Anhang 1: Erläuterungen zur Liga - Ordnung und zum Spielbetrieb
- Anhang 2: Erläuterungen für die Beantragung einer Spielverlegung
- Anhang 3: Aufgaben eines Oberschiedsrichters bzw. Mannschaftsführers

§ 26 Inkrafttreten

Diese Wettspielordnung tritt zur Saison 2000/2001 in Kraft.

Anhang 1:

Weitere Erläuterungen zur Liga - Ordnung und zum Spielbetrieb

- a) Heimmannschaft ist immer die Mannschaft, welche bei den Spielansetzungen zuerst genannt ist.
- b) Spielverlegungen **vor** dem offiziellen Spieltag sind bei Absprache der Mannschaftsführer ohne Zustimmung des SVBB immer möglich.
Spielverlegungen **nach** dem offiziellen Spieltag sind nur auf Antrag und Genehmigung des SVBB möglich.
Eventuelle Courtkosten hat die verlegende Mannschaft zu tragen.
- c) Spielbeginn bei Damen und Herren ist immer sonntags um 16:00 Uhr.
- d) Die Heimmannschaften sind verpflichtet, auf eigene Kosten Bälle zu stellen.
- e) Der SVBB verteilt vor der Saison ausreichend Spielformulare an die Vereine.
- f) Die Vereine haben die ausgefüllten Spielberichtsformulare noch sofort am Spieltag an den SVBB abzuschicken. Es gilt der Poststempel. Verstöße gegen diese Pflicht werden mit DM 40,-- Strafgebühr geahndet.

Berlin, den 22.06.2000

Anhang 2:

Erläuterung für die Beantragung einer Spielverlegung

Danach werden in Zukunft Anträge auf Spielverlegungen überhaupt nur in der Sache behandelt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

- 1) Der Antrag ist in schriftlicher Form spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin an die Geschäftsstelle des SVBB zu richten.
- 2) Der Antrag muß begründet sein, d.h. der Grund für die Spielverlegung muß benannt sein.
Der Satz "3 Spieler sind im Urlaub, krank, etc." reicht nicht.
Die Anzahl und der Name der Spieler müssen aufgeführt sein und hinter jedem Namen muß der Grund der Verhinderung aufgeführt sein.
Sollte der Verein, welcher eine Spielverlegung beantragt, genügend Ersatzspieler auf seiner Meldeliste aufgelistet haben, so muß er weiterhin begründen, warum er nicht mit Ersatzspielern antreten kann. Kein Verein hat das Anrecht, immer mit seiner stärksten Mannschaft antreten zu können.
- 3) Der Mannschaftsführer des Spielgegners muß sein Einverständnis erklärt haben.
Der Namen der Person, welche sich für die Spielverlegung einverstanden erklärt hat, ist anzugeben.
- 4) Ein neuer Termin für das zu verlegende Spiel ist mitzuteilen. Hierbei ist ein enger Rahmen anzulegen (max. 14 Tage).

Sollten diese Punkte bei der Beantragung nicht erfüllt werden, werden die Anträge wegen Formmängel abgelehnt.

Berlin, den 22.06.2000

Anhang 3:

Aufgaben eines Oberschiedsrichters bzw. Mannschaftsführers

- a) Oberschiedsrichter ist jeweils die vom Spielleiter benannte Person oder wenn keine Person benannt wurde, der Mannschaftsführer der Heimmannschaft.
- b) Die Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus der Turnierordnung des DSRV; Anhang 7
- c) Sollten sich bei einem Spiel der Verbands - Ligen Unregelmäßigkeiten ergeben, so muß dies der Oberschiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen vermerken. Bei Verstößen gegen die Regeln der Liga - Ordnung beide Mannschaften mit Bußgeldern bestraft, da beide Mannschaftsführer den Spielberichtsbogen unterschrieben haben.
Dabei kann sich dies bei der Mannschaft, welche den Oberschiedsrichter stellt, strafverschärfend auswirken.

Berlin, den 22.06.2000